



Die Zukunft in die Hand nehmen

Noch Anfang der 90er haben sich die Deutschen nicht viele Gedanken um ihre Altersvorsorge gemacht. Heute weiß jeder, dass die gesetzliche Rente allein künftig nicht mehr reichen wird. Die Zukunft selbst in die Hand nehmen, lautet deshalb die Devise.

Schwerpunktthema Altersvorsorge • ab Seite 8

In Zusammenarbeit mit

Deutsche Bank



KONTENABFRAGE

Seit dem 1. April hat das Finanzamt erweiterte Möglichkeiten der Kontenabfrage. Wie tief können die Ämter wirklich blicken?

Thema Aktuell • Seite 24

PKW IM STEUERRECHT

Die Berücksichtigung von Personenkraftwagen im Steuerrecht betrifft nahezu jeden Steuerbürger.

Thema Steuern • Seite 28

ERBSCHAFTSTEUERRECHT

Ein Überblick über die Grundzüge des Erbrechts und Erbschaftsteuerrechts und seiner Gestaltungsvarianten.

Thema Steuern/Recht • Seite 31



HENNIGES, SCHULZ & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft · www.hsp-steuer.de

Gehägestraße 20 Q · 30655 Hannover
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · Fax: 0511 / 399 64 - 25
eMail: kanzlei@hsp-steuer.de

Geschäftsführende Partner

Dipl.-Kauffrau **Silke Henniges**, Steuerberaterin
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · eMail: s.henniges@hsp-steuer.de

Carsten Schulz, Steuerberater
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · eMail: c.schulz@hsp-steuer.de

Dipl.-Finanzwirtin (FH) **Ina Ansorge**, Steuerberaterin
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · eMail: i.ansorge@hsp-steuer.de

Rechtsanwälte

Stefan Heine, Rechtsanwalt
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · eMail: s.heine@hsp-steuer.de

Sachbearbeitung Jahresabschluss, Steuern

Eileen Bandau, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 14 · eMail: e.bandau@hsp-steuer.de

Alexander Fuers, Steuerfachangestellter, Steuerfachwirt, Bilanzbuchhalter
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 16 · eMail: a.fuers@hsp-steuer.de

Cornelia Grewe, Steuerfachangestellte, Steuerfachwirtin
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 23 · eMail: c.grewe@hsp-steuer.de

René Neumann, Steuerfachangestellter
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 17 · eMail: r.neumann@hsp-steuer.de

Sylvia Röstel, Steuerfachangestellte, Steuerfachwirtin
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 24 · eMail: s.roestel@hsp-steuer.de

Axel Squarra, Steuerfachangestellter, Bilanzbuchhalter
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 15 · eMail: a.squarra@hsp-steuer.de

Sachbearbeitung Finanzbuchhaltung

Kerstin Becker, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 22 · eMail: k.becker@hsp-steuer.de

Sachbearbeitung Lohn und Gehalt

Renate Pusch, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 20 · eMail: r.pusch@hsp-steuer.de

Sekretariat

Ursula Coccinelli
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 11 · eMail: u.coccinelli@hsp-steuer.de

Ausbildung

Sandra Fritzsich, Auszubildende Kauffrau für Bürokommunikation
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 11 · eMail: s.fritzsich@hsp-steuer.de

BRÜCKEN IN DIE ZUKUNFT AKTIVE FINANZGESTALTUNG FÜR IHREN **ERFOLG**

Brücken verbinden Ufer und führen zuverlässig über unsicheres Gelände. Sie sind Sinnbild für das Selbstverständnis unserer Arbeit als Steuerberater.

Wir verbinden die Ufer zwischen unternehmerischen oder privaten Interessen der Finanzgestaltung mit den fiskalischen Anforderungen und geleiten sicher über die Unwägbarkeiten des Steuerrechts.

Neben der kompetenten Leistung deklaratorischer Aufgaben sehen wir unsere Aufgabe vor Allem darin, unseren Mandanten bei der Sicherung Ihrer finanziellen Zukunft zu helfen. Deshalb beraten wir umfassend und zukunftsorientiert.

Die Wurzeln unserer Kanzlei reichen mittlerweile 75 Jahre zurück. Die Geschäftsbeziehungen zu unseren Mandanten gehen dabei vielfach über mehrere Generationen hinweg.

Seit unserem Bestehen ist Innovation unsere selbstauferlegte Verpflichtung. Auf dieser Grundlage vermeiden wir den Entwicklungsstillstand und optimieren fortlaufend unsere Arbeits- und Beratungsprozesse zum Vorteil unserer Mandanten.

Durch den Einsatz aktueller Hard- und Softwaretechnologien sind wir derzeit im Bereich moderner Büroorganisation Referenzkanzlei der DATEV, der datenverarbeitenden Organisation der steuerberatenden Berufe mit ca. 39.000 Mitgliedern.

Seit Januar 2005 liegt unser Standort im neu sanierten Henrietteviertel. Hier belegen wir mit unseren Büroräumen und unserem Schulungszentrum eine Fläche von ca. 700 m². Das Gelände ist verkehrstechnisch optimal angebunden und bietet unseren Besuchern ausreichend Parkplätze.

Mit 11 Mitarbeitern, einem Hund und 3 Steuerberatern stehen wir für unsere Mandanten bereit.

Mitglied der



www.hsp-steuer.de



Liebe Mandanten & Geschäftspartner,

wir freuen uns, dass Sie die erste Ausgabe unseres Magazins DAS QUARTAL in den Händen halten. Als besonderen Service werden wir Ihnen hier 4x jährlich Informationen aus den Bereichen Steuern, Finanzen und Wirtschaft bereitstellen, und Sie über die aktuellen Geschehnisse in unserer Kanzlei in Kenntnis setzen.

Mit unseren Themen wollen wir Sie einerseits über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht informieren, Ihnen aber auch einen fundierten Einblick in komplexe Inhalte geben. Entsprechend unserem Kanzleianspruch, umfassende und ganzheitliche Beratungsleistungen zu bieten, schauen wir auch bei der Artikelauswahl über unseren Tellerrand hinaus und arbeiten mit spezialisierten Autoren aus verschiedensten Branchen zusammen.


Unser Schwerpunktthema für diese Ausgabe, Altersvorsorge, haben wir mit der Deutschen Bank erarbeitet, der wir herzlich für die Unterstützung und kompetente Zusammenarbeit danken.

Da wir DAS QUARTAL für Sie herausgeben, würden wir uns sehr über Rückmeldungen und Anregungen freuen, vorzugsweise per eMail unter redaktion@hsp-steuer.de.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen mit DAS QUARTAL.


Dipl.-Kauffrau
Silke Henniges, Steuerberaterin


Carsten Schulz, Steuerberater


Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Ina Ansorge
Steuerberaterin

Alterseinkünftegesetz: Die neue Besteuerung der Alterseinkünfte

Systematische Übersicht der steuerlichen Folgen durch die Neuregelungen des Alterseinkünftegesetzes.

Text: **Carsten Schulz**, Steuerberater / Henniges, Schulz & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Gesetzliche Rentenversicherung

Die steuerliche Behandlung in der Erwerbsphase

Bei einem Arbeitnehmer werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie in ein berufsständisches Versorgungswerk weiterhin jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Der Arbeitgeberanteil bleibt wie bisher steuerfrei. Deutliche Änderungen ergeben sich jedoch hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Arbeitnehmeranteils.

Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen

Der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Altersabsicherung durch ein Versorgungswerk unterliegt zukünftig nicht wie bisher der persönlichen Einkommenbesteuerung, sondern wird grundsätzlich aus unsteuertertem Einkommen geleistet, indem dieser als Sonderausgabenabzug steuermindernd berücksichtigt werden kann. Künftig ist beim Sonderausgabenabzug zwischen Aufwendungen zur Altersvorsorge und anderen Vorsorgeaufwendungen zu differenzieren. Denn bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen für die Altersvorsorge ist vorgesehen, dass diese nach Ablauf einer Übergangsphase grundsätzlich während der Erwerbsphase in vollem Umfang steuermindernd geltend gemacht werden, während gleichzeitig in der Rentenphase die Renten in voller Höhe versteuert werden müssen (nachgelagerte Besteuerung).

Abzugsfähige Altersvorsorge-Aufwendungen

Neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder landwirtschaftlichen Alterskassen sind künftig auch Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen

abzugsfähig, sofern diese den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen enthalten. Zudem können Beiträge in eine private, kapitalgedeckte Altersversorgung einbezogen werden, wenn hieraus eine monatliche, lebenslange Rentenzahlung erfolgt, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt oder diese ergänzend den Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebene absichert. Zudem dürfen die Ansprüche hieraus weder vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar noch kapitalisierbar sein. In einer Übergangsphase von 2005 bis 2025 werden die steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen wie folgt berechnet:

- Zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers ist der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeberanteil hinzuzurechnen.
- Die Vorsorgeaufwendungen können bis zu einem Betrag von maximal 20.000 EUR im Kalenderjahr berücksichtigt werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag.
- Bei Steuerpflichtigen, die ohne eigene Aufwendungen und ohne Anspruch auf steuerfreie Arbeitgeberbeiträge ganz oder teilweise einen Anspruch auf eine Altersversorgung erhalten (z.B. Beamte), vermindert sich der Höchstbetrag von 20.000 EUR um einen fiktiven Gesamtrentenversicherungsbeitrag.
- Von dem verbleibenden Betrag sind in 2005 60% anzusetzen. In den folgenden Kalenderjahren erhöht sich der Prozentsatz jeweils um 2%, bis er ab 2025 100% beträgt.
- Von dem sich danach ergebenden Betrag ist der



nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeberanteil abzuziehen. Der Restbetrag kann als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht.

Andere abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen

Die weiteren Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie weitere bestimmte Versicherungsbeiträge können darüber hinaus begrenzt steuerlich geltend gemacht werden, indem jährlich bis zu 2.400 EUR abgezogen werden können. Der Höchstbetrag beträgt allerdings nur 1.500 EUR, wenn der Steuerpflichtige, ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen Anspruch auf die Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hat (z.B. Anspruch auf Beihilfe des Beamten), für dessen Krankenversicherung steuerfreie Arbeitgeberleistungen erbracht werden (regelmäßig Arbeitnehmer) oder bei Rentnern, die einen steuerfreien Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Steuerliche Behandlung in der Ruhephase

Nach Ablauf einer Übergangsphase, die im Jahr 2040 endet, werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vollständig nachgelagert besteuert. Das bedeutet, dass die Renten ab dem Jahr 2040 in voller Höhe als sonstige Einkünfte versteuert werden müssen. In der Übergangszeit von 2005 bis 2040 werden die Leibrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus landwirtschaftlichen Alterskassen, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus vergleichbaren privaten Rentenversicherungen mit einem festgelegten Anteil besteuert. Der Besteuerungsanteil bestimmt sich künftig allerdings nicht mehr nach dem Lebensalter bei Renteneintritt, sondern ausschließlich nach dem Jahr des Renteneintritts. Damit ist für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der Rente nicht mehr das Alter des Rentenberechtigten entscheidend. Die Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils steigt in Schritten von 2% von 50% im Jahre 2005 auf 80% im Jahr 2020 und in Schritten von 1% ab dem Jahr 2021 bis 100% im Jahre 2040 an. Der steuerpflichtige Rentenanteil beträgt somit bei Rentenbeginn bis 2005 50%, bei Rentenbeginn bis 2006 52% usw. und schließlich bei Rentenbeginn ab 2040 100%. Es wird also schrittweise bis 2040 von der vorgelagerten auf die nachgelagerte Besteuerung übergegangen.

Der Differenzbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente wird grundsätzlich als steuerfreier Rentenanteil für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Rentner, die bereits heute eine gesetzliche Rente beziehen, und Steuerpflichtige, die 2005 in Rente gehen, haben also bis an ihr Lebensende auf der Basis eines 50%-igen Besteuerungs-

anteils ihre Rente zu versteuern, indem ein entsprechender gleich bleibender steuerfreier Rentenanteil von ihrer jährlich bezogenen Rente abgezogen wird. Allein unter Berücksichtigung des in 2005 maßgeblichen Grundfreibetrags von 7.664 EUR bleiben jährliche Renten bis zu einem Betrag von 15.328 EUR dennoch steuerfrei, soweit keine weiteren Einkünfte in diesem Veranlagungszeitraum angefallen sind.

Beamtenpensionen

Steuerliche Behandlung in der Erwerbsphase

An der steuerlichen Behandlung des Pensionsanwartschaftsrechts während der Erwerbsphase eines Beamten ändert sich durch das Alterseinkünftegesetz grundsätzlich nichts. Die Beiträge zu einer zusätzlichen privaten begünstigten Rentenversicherung können ab dem Veranlagungszeitraum 2005 im Rahmen des sonst für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Höchstbetrags steuerlich berücksichtigt werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass sich der Höchstbetrag der begünstigten Vorsorgeaufwendungen um einen fiktiven Betrag mindert. Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 EStG i.d.F. des AltEinkG ist der Höchstbetrag von 20.000 EUR bei Beamten um den Betrag zu kürzen, der - bezogen auf die Einnahmen aus der Beamten-tätigkeit - von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlen wäre, wenn die Beamten Beiträge in die Rentenversicherung zahlen würden. Die weiteren Vorsorgeaufwendungen, z.B. für die private Krankenversicherung, können im Rahmen des Höchstbetrags von 1.500 EUR geltend gemacht werden.

Steuerliche Behandlung in der Ruhephase

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Die im Alter ausgezahlten Beamtenpensionen stellen auch ab 2005 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar und sind grundsätzlich in voller Höhe einkommensteuerpflichtig.

Versorgungsfreibetrag

Von den Pensionszahlungen im Alter kann weiterhin ein Versorgungsfreibetrag abgezogen werden, der aber künftig nicht mehr als einheitlicher Prozentsatz zu berücksichtigen ist. Vielmehr wird der Versorgungsfreibetrag und ein neu hinzutretender Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gewährt, der parallel zum Hineinwachsen der gesetzlichen Renten in die nachgelagerte Besteuerung bis 2040 abgeschmolzen wird.



Pauschbetrag

Statt des bisherigen Arbeitnehmer-Pauschbetrages iHv 920 EUR können Pensionäre nur noch einen Pauschbetrag in Höhe von 102 EUR geltend machen. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass Pensionären regelmäßig keine bzw. kaum Werbungskosten anfallen, so dass die Gewährung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags gleich einem aktiv Erwerbstätigen nicht gerechtfertigt wäre.

Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

In der Übergangsphase von 2005 bis 2040 bis zur Angleichung der Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen wird der Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Pensionäre abgemildert, indem ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt wird, der seinerseits dann wieder parallel zum schrittweisen Abbau der steuerlichen Besserstellung der Renten bis 2040 zurückgeführt wird. Auch hier ist für die Höhe des Zuschlags der Zeitpunkt des erstmaligen Versorgungsbezugs maßgeblich. Bei einem erstmaligen Versorgungsbezug bereits bis 2005 beträgt der Zuschlag maximal 900 EUR.

Die zusätzliche private Altersvorsorge

Ab 1. Januar 2005 wird – wie bereits beschrieben – bei den Abzugsmöglichkeiten in Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden. Daneben gibt es weiterhin eigene Abzugsmöglichkeiten für die Beiträge zur Riester-Rente und besondere Regelungen bei der betrieblichen Altersvorsorge. Zu den Altersvorsorgeaufwendungen zählen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge zu den Landwirtschaftlichen Alterskassen und Beiträge an Berufsständische Versorgungseinrichtungen. Neu ist, dass auch Private Leibrentenversicherungen dazu zählen, wenn die Leistung nicht vor dem 60. Lebensjahr erbracht wird und die Versorgungsanswartschaften nicht vererblich, nicht beleihbar, nicht kapitalisierbar sind, d.h. nur als Rente ausbezahlt werden können (Rürup-Rente). In der Leistungsphase sind die Versorgungsleistungen steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Anteil ermittelt sich dabei wie bei der gesetzlichen Rente. Zusatzversicherungen wie BUZ-Renten, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EUZ) und Hinterbliebenenrente sind unschädlich. Alle anderen Lebensversicherungen werden zu den Kapitalanlagen gerechnet, für die der Sonderausgabenabzug entfällt, sofern die Vertragsabschlüsse nicht vor dem 1. Januar 2005 liegen. Alle Altverträge werden als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt. Zu den im Rahmen der „Sonstigen Vor-

sorgeaufwendungen“ begünstigten Versicherungsbeiträgen zählen außerdem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Risikolebensversicherung, Eigenständige BU- und EU-Versicherungen. Vom Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen bleibt der Sonderausgabenabzug für die „Riester-Rente“ unberührt. Beide Regelungen bestehen nebeneinander: Steuerpflichtige können die staatliche Förderung für den „Aufbau einer ergänzenden privaten Altersabsicherung“ (Riester-Rente) in vollem Umfang in Anspruch nehmen, ohne die neuen Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen zu schmälern.

Die betriebliche Altersvorsorge

Für die betriebliche Altersvorsorge stehen fünf verschiedene Durchführungswege zur Verfügung: Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen.

Bereits durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) kam es hier zu grundlegenden Änderungen. Ab dem 1.1.2002 hat der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber einen gesetzlichen Anspruch auf die Durchführung einer betrieblichen Altersvorsorge, sofern die Versorgungszusage durch Entgeltumwandlung erfolgt und somit vom Arbeitnehmer finanziert wird. Der Anspruch auf die Entgeltumwandlung ist der Höhe nach auf 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten begrenzt. Im Rahmen des AVmG besonders steuerlich gefördert wird die Altersvorsorge, die durch Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen erfolgt.

Steuerfreiheit der Übertragung einer Versorgungsanswartschaft auf den neuen Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer hat künftig das Recht, das für ihn bei der Versorgungseinrichtung seines ehemaligen Arbeitgebers aufgebaute Betriebsrentenkapital zur Versorgungseinrichtung seines neuen Arbeitgebers „mitzunehmen“. Flankierend zu dieser neuen Regelung wird steuerlich sichergestellt, dass die Übertragung auf den neuen Arbeitgeber keine steuerlichen Folgen für den Arbeitnehmer hat, indem der Übertragungswert steuerfrei auf die Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers übergeht, sofern die betriebliche Altersvorsorge sowohl beim alten als auch beim neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt

wird. Dabei ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht notwendig, dass beide Arbeitgeber den gleichen Durchführungsweg gewählt haben. Nicht anwendbar ist die steuerfreie Übertragung aber, wenn der ehemalige Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse abgewickelt hat und der neue Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung über eine Direktzusage oder mittels einer Unterstützungskasse anbietet. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall. Die auf dem Übertragungsbetrag beruhenden, späteren Versorgungsleistungen gehören dann aber zu den Einkünften, zu denen sie gehören würden, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte. Für die Besteuerung der Leistungen bleibt demzufolge die steuerliche Behandlung der Beiträge vor der Übertragung maßgebend. Die Neuregelung ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2005 bzw. in dem ersten nach dem 31.12.2004 endenden Lohnzahlungszeitraum anzuwenden.

Begrenzte Steuerfreiheit von Beiträgen für eine Direktversicherung, Pensionsfonds oder Pensionskasse

Neben Beiträgen des Arbeitgebers in einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse sind ab dem Veranlagungszeitraum 2005 auch Beiträge für eine Direktversicherung bis zum Betrag von 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeitnehmer und Angestellten (West) grundsätzlich steuerfrei. Da im Jahr 2005 die Beitragsbemessungsgrenze 62.400 EUR beträgt, beläuft sich der maximal steuerfreie Betrag auf 2.496 EUR. Wird die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt, erhöht sich der Höchstbetrag, bis zu dem die Beiträge steuerfrei sind, von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung um weitere 1.800 EUR im Kalenderjahr und beträgt damit insgesamt 4.296 EUR. Die Erhöhung des steuerfreien Beitragshöchstbetrags gilt auch für Pensionsfonds und Pensionskassen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist allgemein - also auch für andere Formen der betrieblichen Altersversorgung -, dass die Auszahlung der zugesagten Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung gewährleistet ist. Allein die Möglichkeit, statt der Versorgungsleistungen eine Kapitalauszahlung zu wählen, steht der Steuerfreiheit der Beiträge nicht entgegen. Eine lebenslange Rente oder ein Auszahlungsplan liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung ebenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Auszahlungsphase eine Auszahlung von bis zu 30% des bis dahin angesparten Kapitals verlangt. Diese Auszahlung ist dann nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe steuerpflichtig, sofern die Leistungen auf steuerfreien Beiträgen beruht. Dies gilt auch, wenn das gesamte Kapital

ausgezahlt wird. Da Beiträge für eine Direktversicherung künftig bis zu einem Höchstbetrag steuerfrei sind, jedoch nicht mehr pauschal versteuert werden können, sind die Leistungen aus einer Direktversicherung, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen, in der Auszahlungsphase in vollem Umfang steuerpflichtig. Folglich werden dann alle Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung einheitlich nachgelagert besteuert.

Wegfall der Pauschalbesteuerung von Direktversicherungsbeiträgen

Durch die Einführung der begrenzten Steuerfreiheit für Beiträge in Direktversicherungen entfällt im Gegenzug die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung von Beiträgen für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Dies gilt grundsätzlich für solche Direktversicherungen, deren Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde. Die Pauschalbesteuerung des § 40b EStG kommt für nach dem 31.12.2004 zugesagte Versorgungszusagen nur noch zur Anwendung, wenn die Beiträge in eine Pensionskasse eingezahlt werden, die ihre Leistungen nach dem Umlageverfahren finanziert. Dies sind beispielsweise die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL. Daneben kann die Pauschalbesteuerung des § 40b EStG a.F. noch unter Beachtung der Übergangsregelungen noch für vor dem 1.1.2005 abgeschlossene Versorgungszusagen zur Anwendung kommen. Sofern die Pauschalbesteuerung in der Übergangszeit auch nach dem 31.12.2004 angewendet wird, kann der zusätzliche steuerfreie Höchstbetrag in Höhe von 1.800 EUR nicht in Anspruch genommen werden. Für die steuerliche Behandlung der Beiträge beim Arbeitnehmer kommt es ab dem Veranlagungszeitraum 2005 also entscheidend darauf an, ob die Versorgungszusage vor dem 1.1.2005 (Alt-Zusage) oder nach dem 31.12.2004 (Neu-Zusage) erteilt wurde. Für vor dem 1.1.2005 abgeschlossene Direktversicherungen, bestehen diverse Wahlrechte zur künftigen Behandlung, je nachdem, ob (oder ob nicht) die Versicherung eine Rente oder einen Auszahlungsplan vorsieht.



Herr **Carsten Schulz** ist Steuerberater und Geschäftsführender Partner der Henniges, Schulz & Partner Steuerberatungsgesellschaft.